

Gesetz: VAG § 81a, VVG § 84, AFVB § 1 Ziff 7.

Rechtssatz: Die Beweislastanordnung des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherungen vom 14.2.1940 gilt auch für Versicherungen, die erst nach Erlass der Anordnung ohne förmliche Abänderung der Versicherungsbedingungen abgeschlossen worden sind.

Aktenzeichen: II ZR 7/51

Urteil vom 28. November 1951

OLG Köln

38
II ZR 7/51

Verkündet
am 28. November 1951

H i r t h
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma W [REDACTED] G [REDACTED] gesellschaft mbH,
vertreten durch ihren Geschäftsführer Eugen Julius
S [REDACTED] in K [REDACTED], E [REDACTED] Nr [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagten,
Revisionsklägerin und Revisions-
beklagten,

.. Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ..

gegen

die Firma A [REDACTED] V [REDACTED] -Aktiengesellschaft,
vertreten durch den Vorstand ihrer Zweigniederlassung
für R [REDACTED] und W [REDACTED], K [REDACTED], K [REDACTED]

Beklagte, Berufungsklägerin,
Revisionsbeklagte und Revisions-
klägerin,

.. Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. November 1951 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundes-
richter Dr. Drost, Dr. Haidinger, Dr. Benkard und Dr. Kuhn
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird unter Zurück-
weisung der Revision der Klägerin das Urteil des 6. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 4. Okto-
ber 1950 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Kläge-
rin auferlegt.

Von Rechts wegen

... 2 ...

Tatbestand:

Die Klägerin hatte ihr während des Krieges auf dem Gelände einer stillgelegten Fabrik bei W [REDACTED] ein-
gerichtetes Ausweichlager von Glasbeständen bei der Be-
klagten gegen Feuerschäden mit einer Versicherungssumme
von 120.000 RM versichert. Nachdem am 3. März 1945 der
Ort Weilerswist selbst und am 4. März 1945 der Bahnhof
und das danebenliegende Fabrikgelände von amerikanischen
Truppen besetzt worden waren, brach am Montag den 5. März
1945, gegen Abend auf dem Werkgelände ein Großfeuer aus,
das die Glasbestände der Klägerin vernichtete. Diese ver-
langt nunmehr von der Beklagten die Erstattung des ihr
hierdurch entstandenen Schadens. Sie hat zunächst nur
einen Teilbetrag von 1.000 DM geltend gemacht, im zwei-
ten Rechtszug dann aber den Klagantrag auf die volle Schaden-
summe von 11.114,57 DM erhöht. Die Beklagte verweigert
den Versicherungsschutz mit der Begründung, daß sowohl
die Entstehung, als auch der Umfang des Schadens mit den
Kriegsereignissen, insbesondere mit den damals am Brand-
ort noch stattgefundenen Kampfhandlungen, in Zusammenhang
stünden, daß es sich also um einen nach § 1 Ziff 7 AFVB
nicht unter den Versicherungsschutz fallenden Kriegsscha-
den handle. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.
Das Oberlandesgericht hat die Beklagte zur Erstattung
der Hälfte der Schadenssumme, nämlich zur Zahlung von
5.557,28 DM, verurteilt und die Klage im übrigen abge-
wiesen. Hiergegen haben beide Parteien die vom Oberlan-
desgericht zugelassene Revision eingelegt. Die Klägerin



erstrebt mit ihrer Revision, daß der Klage in vollem Umfang stattgegeben wird. Die Beklagte beantragt, die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht nimmt zutreffend an, daß auf Grund der Beweislastanordnung des Reichsaufsichtsausschusses für Privatversicherung vom 14. Februar 1940 (Süss, Privatversicherung im Krieg S 168 = NeumZ 40, 151 = ZVersW Rundschau 1940, 81) die Beklagte die Beweislast für den ursächlichen Zusammenhang des Brandschadens mit den Kriegseignissen trifft.

1.) Der erkennende Senat hat bereits in seiner Entscheidung vom 2. Mai 1951 (BGHZ 2, 55) die Rechtswirksamkeit dieser Anordnung bejaht und hierbei auch zu den meisten von der Revision der Beklagten hiergegen erhobenen Einwendungen Stellung genommen. Er hat dort ausgeführt, daß die auf § 81a Satz 2 VAG beruhende Anordnung die Allgemeinen Versicherungsbedingungen hinsichtlich der Beweislast bei Kriegsschäden mit unmittelbarer Wirkung rechtswirksam geändert hat, ohne daß es erst einer Abänderung der Versicherungsbedingungen durch die Versicherer bedurft hätte. Es ist deshalb unerheblich, daß die Anordnung den Versicherern nicht die Verpflichtung auferlegt hat, ihre Bedingungen entsprechend zu ändern, und daß die Beklagte dies nicht getan hat. Damit entfällt zugleich der von der Revision der Beklagten jetzt weiter geltend gemachte Einwand, daß für den erst nach jener Anordnung abgeschlossenen Versicherungsvertrag der Partei-

en die Versicherungsbedingungen noch in der alten, von ihnen nicht abgeänderten Fassung Geltung hätten. Da auf Grund der Anordnung ohne weiteres die Neufassung galt, auch wenn die Bedingungen von den Versicherern noch nicht abgeändert worden waren, ist davon auszugehen, daß auch die Parteien die Bedingungen in ihrer damals allgemein geltenden Neufassung zur Vertragsgrundlage gemacht haben, unabhängig davon, ob das dem Vertrag beigefügte Formular über die Bedingungen die Änderung bereits enthielt (s. auch OLG Hamm in WDR 47, 262). Bei dem Abschluß von Versicherungsverträgen handelt es sich in Wahrheit kaum noch um eine echte vertragliche Vereinbarung aller den Inhalt des Vertrages bildenden Versicherungsbedingungen; viel eher liegt eine Unterwerfung unter eine bereits fertig bereitliegende Rechtsordnung vor (RG JRPrV 41, 59 = DR 1210; Wriede VersW 47, 288). In diese Rechtsordnung war damals auch bereits die Beweislastordnung vom 14. Februar 1940 einbezogen. Hätten sich die Parteien ihr entziehen wollen, so hätten sie dies unzweideutig zum Ausdruck bringen müssen. Die Verwendung des alten, noch nicht abgeänderten Formulars über die Versicherungsbedingungen genügt hierfür nicht.

2.) Die Revision der Beklagten meint weiter, daß das Reichsaufsichtsamt bei Erlass der Beweislastanordnung vom 14. Februar 1940 noch nicht ermächtigt gewesen sei, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen mit unmittelbarer Wirkung auch für bereits bestehende Versicherungsverhältnisse zu ändern. Um ihm diese Ermächtigung zu erteilen, sei erst die Verordnung vom 29. November 1940 (RGBl I, 1543)

erlassen worden. Das ist aber nicht richtig. Wie bereits in dem Urteil des erkennenden Senats vom 2. Mai 1951 ausgeführt wurde, hatte das Reichsaufsichtsamt schon auf Grund von § 81a Satz 2 VAG die Möglichkeit, bei den von ihm beaufsichtigten privaten Versicherungsunternehmen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen auch für bereits laufende Versicherungsverträge zu ändern. Der Zweck der Verordnung vom 29. November 1940 beschränkte sich darauf, diese Ermächtigung auch auf die Verträge bei den öffentlichen Versicherungsanstalten, soweit sie Wettbewerbsanstalten sind, zu erweitern, wozu damals angesichts der Notwendigkeit, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen einheitlich an das abgeänderte Versicherungsvertragsrecht, insbesondere in der damals neu gestalteten Kraftfahrversicherung, anzupassen, ein dringendes Bedürfnis entstanden war (Fromm JRPrV 42, 126).

II. Das Berufungsgericht hält den Beweis, daß die Entstehung des Brandes mit den Kriegseignissen in ursächlichem Zusammenhang stehe, nicht für geführt.

Nach dem Vorbringen der Beklagten sind folgende Vorgänge als Ursachen für die Entstehung des Brandes in Betracht zu ziehen: Fahrlässige Brandstiftung durch amerikanische Truppen, unmittelbare Kampfhandlungen, insbesondere Beschuß durch deutsche Truppen und schließlich Brandstiftung durch die in Weilerswist befindlichen Fremdarbeiter. Das Berufungsgericht meint jedoch, daß diese Vorgänge nach der Beweisaufnahme nicht als mögliche Brandursache in Betracht kämen.

1.) Eine fahrlässige Brandstiftung durch die amerikanischen Truppen scheide deshalb aus, weil das Fabrikgelände nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme in der für die Entstehung des Brandes in Betracht kommenden Zeit nicht mehr von amerikanischen Truppen belegt gewesen sei. Diese Beweiswürdigung greift die Revision der Beklagten mit Recht als verfahrensrechtlich bedenklich an. Sie weist zutreffend darauf hin, daß die Tatsache der Belegung des Fabrikgeländes mit amerikanischen Truppen zur Zeit des Brandes nach § 288 ZPO einer Beweisaufnahme gar nicht zugänglich war, weil über das Vorliegen dieser Tatsache bei beiden Parteien volle Übereinstimmung bestand. Die Klägerin hatte zwar die diesbezügliche, von der Beklagten schon vor Klageerhebung aufgestellte und dann in der Klagebeantwortung erneut vorgebrachte Behauptung der Beklagten zunächst in ihrem Schriftsatz vom 8. August 1947 bestritten, sie sich dann aber nach der Vernehmung der Zeugen B. und K. in ihren Schriftsätzen vom 7. Februar 1949, 13. Januar 1950 und 12. September 1950 selbst zu eigen gemacht und aus dieser Tatsache hierbei auch ihrerseits Folgerungen zu ihren Gunsten gezogen. Die Tatsache der Belegung des Fabrikgeländes mit amerikanischen Truppen bedurfte deshalb nach § 288 ZPO keines Beweises mehr. Vielmehr hatte sie das Berufungsgericht seiner Entscheidung ohne weiteres als richtig zugrunde zu legen.

Das Berufungsgericht meint nun allerdings, die Möglichkeit einer fahrlässigen Brandstiftung durch amerikanische Truppen auch deshalb ausschalten zu können,

weil der amerikanische Kommandant damals erklärt habe, seine Truppen hätten mit dem Brand nichts zu tun; denn er habe keinen Anlaß gehabt, seine siegreich vorrückenden Truppen der Wahrheit zuwider vor den Bewohnern des besetzten Ortes in Schutz zu nehmen. Diese Erwägung beruht aber auf einem gedanklichen Fehlschluß. Auch wenn man unterstellt, daß der Kommandant mit seiner Erklärung auch eine fahrlässige Brandstiftung durch seine Truppen habe in Abrede stellen wollen und daß er selbst an die Richtigkeit seiner Erklärung geglaubt habe, so handelte es sich doch hierbei nur um eine subjektive Auffassung, die nicht den Tatsachen entsprochen zu haben braucht. Der vom Berufungsgericht gezogene Schluß würde voraussetzen, daß der Kommandant nicht nur umfassende Ermittlungen über die Brandursache angestellt, sondern durch sie auch zuverlässig die Nichtbeteiligung seiner Truppen aufgeklärt hätte. Gerade hierfür fehlt aber jeder Anhalt. Die Tatsache, daß der Kommandant den Bürgerausschuß nach den Brandursachen befragt hat, legt vielmehr im Gegenteil die Annahme nahe, daß er von sich aus eine nähere Aufklärung der Brandursache überhaupt nicht versucht hat. Hinzu kommt, daß nach der Lebenserfahrung die Aufklärung einer fahrlässigen Brandstiftung durch Truppen im Kampfgebiet auch den eigenen militärischen Vorgesetzten in der Regel der Fälle praktisch kaum möglich ist.

2.) Das Berufungsgericht hält es ferner für ausgeschlossen, daß unmittelbare Kampfhandlungen als mögliche Brandursache in Betracht kämen. Es führt hierzu

aus, daß eine solche Möglichkeit nach der Auffassung des besonders zuverlässigen Zeugen Ke[REDACTED], des damaligen kommissarischen Bürgermeisters von W[REDACTED], ausscheide. Bombenabwurf und Granatbeschuss seien nach seiner Bekundung am Nachmittag und Abend des 5. März 1945 nicht erfolgt. Dies werde auch durch die Aussage der Zeugen Do[REDACTED] und Si[REDACTED] bestätigt. Die Bekundungen anderer Zeugen über Kampfhandlungen bezögen sich nicht auf die Brandzeit und den Brandort. Gegen die Annahme, daß der Brand durch militärische Kampfhandlungen entstanden sei, spreche auch der Umstand, daß der amerikanische Ortskommandant den Bürgerausschuß nach dem Brand über dessen Entstehungsursache gefragt habe; denn er habe nicht nötig gehabt, bei Zivilisten Auskunft über einen etwaigen Beschuss durch deutsche Artillerie einzuholen.

Diese Beweiswürdigung greift die Revision der Beklagten mit Recht als rechtlich nicht haltbar an. Das Berufungsgericht läßt unter Verletzung von § 286 ZPO unberücksichtigt, daß die Gegend des Brandorts zur Zeit des Brandes noch Kampfgebiet war. Es läßt zunächst bei der räumlichen Betrachtung ausser acht, daß das Gelände der ausgebrannten Fabrik zwischen dem Ort W[REDACTED] und dem Nachbarort G[REDACTED] liegt, und zwar in der Luftlinie von der Mitte von W[REDACTED] etwa 1 km und von der von G[REDACTED] etwa 1 1/2 km entfernt ist. Bei dieser Lage durfte das Berufungsgericht nicht nur die Kriegsvorgänge in Weilerswist selbst berücksichtigen, sondern mußte auch die Lage in dem benachbarten V[REDACTED] und der übrigen nähe-

ren Umgebung in Betracht ziehen, zumal sich im modernen Krieg mit seinen weittragenden Waffen die Kriegsauswirkungen nicht auf enge Räume beschränken. In zeitlicher Hinsicht steht fest, daß der Ort W [REDACTED] selbst am 3. März, das Gelände der Fabrik am 4. März und die Nachbarorte V [REDACTED] und S [REDACTED] am Morgen des Brandtages, am 5. März 1945, von den amerikanischen Truppen besetzt worden sind, daß ferner sowohl W [REDACTED] als auch V [REDACTED], wie schon vor dem 5. März 1945 so auch noch in den dem Brand folgenden Tagen und Vernich sowie S [REDACTED] auch am Nachmittag und Abend des Brandes selbst von deutscher Artillerie beschossen worden sind.

Da hiernach der Brandort noch im Kampfgebiet lag und da weiter feststeht, daß der in der Nähe des Fabrikgeländes gelegene Ort G [REDACTED] auch in der Zeit, die für die Entstehung des Brandes in Betracht kommt, von deutschen Truppen beschossen worden ist, muß davon ausgegangen werden, daß der Brandort selbst ebenfalls in den Wirkungsbereich dieser Kampfhandlungen einbezogen war. Der vom Berufungsgericht unternommene Versuch, festzustellen, daß innerhalb des Kampfgebietes gerade der Brandort zu der fraglichen Zeit von den Auswirkungen von Kampfhandlungen verschont gewesen sei, hätte angesichts der außerordentlichen Schwierigkeit, bei den in einem modernen Krieg benutzten vielfältigen Kampfmitteln nachträglich innerhalb des Kampfgebietes und der Kampfzeit die Auswirkungen der Kampfmittel örtlich und zeitlich einigermaßen zuverlässig abzu-

grenzen, nur dann gelingen können, wenn Augenzeugen am Brandort selbst zuverlässige Beobachtungen hierüber hätten machen können. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die vom Berufungsgericht angeführten Zeugen waren zu der fraglichen Zeit nicht auf dem Fabrikgelände, sondern hielten sich damals in einiger Entfernung von ihm in ihren Häusern in dem Ort W [REDACTED] selbst auf, die durch die Bahnanlage von dem Brandort getrennt waren. Da es ihnen von dort aus nicht möglich war, die Vorgänge, die sich auf dem Fabrikgelände abspielten, verlässlich zu beobachten, kann auf Grund ihrer Bekundung, daß sie im Gegensatz zu anderen Zeugen damals keine Kampftätigkeit bemerkt hätten, auch eine zuverlässige Feststellung, daß gerade das Fabrikgelände zu jener Zeit vom Kampfgeschehen ausgeschlossen gewesen sei, nicht getroffen werden. Hierbei ist weiter zu berücksichtigen, daß bei den Kampfeinwirkungen ja nicht nur die von dem Zeugen K [REDACTED] in seinem Brandbericht und nach seiner polizeilichen Vernehmung im Strafverfahren allein geprüften Möglichkeiten einer Bombardierung oder eines Artilleriebeschusses, sondern auch eine Beschiessung mit leichten Infanteriewaffen in Betracht zu ziehen sind. Die Revision der Beklagten weist mit Recht darauf hin, daß schon ein einziger von den Dorfbewohnern gar nicht wahrnehmbarer Schuss zur Entstehung des Brandes genügen konnte. Diese Gründe sind so schwerwiegend, daß sie allein bereits ausreichen, die Feststellung des Berufungsgerichts, der Brandort sei zu der fraglichen Zeit vom Kampfgeschehen nicht berührt worden, als rechtlich

unhaltbar erscheinen zu lassen. Es erübrigt sich deshalb, auf die von der Revision gegen diese Feststellung erhobenen weiteren verfahrensrechtlichen Rügen einzugehen.

Dem Berufungsgericht kann auch insoweit nicht gefolgt werden, als es aus dem Umstand, daß der amerikanische Ortskommandant den Bürgerausschuß nach dem Brande über dessen Entstehungsursache befragt hat, den Schluß ziehen will, daß Kampfhandlungen als Brandursache ausscheiden. Die damaligen Erklärungen des Kommandanten lassen allerdings darauf schließen, daß er selbst dieser Auffassung war. Damit ist aber keineswegs gesagt, daß sie auch den Tatsachen entsprach. Es ist vielmehr durchaus möglich, daß ihm, ebenso wie auch den anderen nicht am Brandort selbst anwesenden Zeugen eine tatsächlich (wenn auch vielleicht nur in geringem Umfang) stattgefundene Beschiessung durch deutsche Truppen entgangen war. Da er keine abschließenden Ermittlungen über die Brandursache angestellt hatte, können seine damals geäußerten Vermutungen hierüber nicht von Belang sein.

3.) Das Berufungsgericht meint schließlich, daß auch die Möglichkeit einer Brandstiftung durch ausländische Arbeiter ausscheide. Es untersucht hierbei nur die Frage, ob die etwa 30 bis 50 Fremdarbeiter, die nach seinen Feststellungen vor dem Einmarsch der amerikanischen Truppen in den auf dem Fabrikgelände gelegenen Angestelltenwohnungen untergebracht waren und sich auch noch nach der Besetzung von W [REDACTED]

im Ort aufhielten, etwa aus Rache für schlechte Behandlung oder wahllos das Fabrikgelände vorsätzlich angezündet haben. Es berücksichtigt jedoch nicht, daß bei der Anwesenheit der Fremdarbeiter erfahrungsgemäß auch noch zahlreiche andere Möglichkeiten einer Verursachung des Brandes durch sie in Betracht kommen. Hiernach ist auch die Feststellung, sie hätten mit dem Brand nichts zu tun, schlechterdings nicht haltbar.

4.) Es ist also davon auszugehen, daß weder die Belegung des Fabrikgeländes mit amerikanischen Truppen, noch die unmittelbaren Kampfhandlungen, noch auch die Anwesenheit der ausländischen Fremdarbeiter als mögliche Brandursache ausgeschaltet werden können. Durch alle diese kriegsbedingten Vorgänge ist aber für das versicherte Gut eine anormale ganz erheblich erhöhte Gefahrenlage entstanden, die in ihrem Eintritt und Ablauf unberechenbar war und der mit dem Einsatz normaler Mittel nicht mehr begegnet werden konnte. Diese Vorgänge stellen somit Kriegssereignisse dar, die die Anwendung der Kriegsklausel rechtfertigen, sofern der Schadensfall adäquat auf die hierdurch entstandene besondere Gefahrenlage zurückgeführt werden kann (BGHZ 2, 55; OGHZ 2, 298). Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß ein solcher ursächlicher Zusammenhang nach den Grundsätzen über den Beweis des ersten Anscheins schon dann als nachgewiesen angesehen werden kann, wenn der gegebene Tatbestand, also der Brand, auf Grund der Lebenserfahrung nach dem typischen Geschehensablauf auf die genannten Vorgänge als Ursache hinweist (RGZ 130, 357). Es verneint einen solchen Zu-

sammenhang auch nur deshalb, weil es zu Unrecht annimmt, daß die angeführten Kriegsvorgänge als mögliche Brandursache ausgeschaltet werden könnten. Da dies aber in Wahrheit nicht der Fall ist und da bereits durch jeden einzelnen dieser Vorgänge eine ganz erhebliche Steigerung der Brandgefahr herbeigeführt wurde, drängen sie sich nach der Lebenserfahrung bei Berücksichtigung des typischen Geschehensablaufes gerade in ihrer Häufung als Entstehungsursache des Brandes auf. Da jeder von ihnen als Brandursache in Betracht zu ziehen ist und alle in gleicher Weise Kriegereignisse darstellen, bedarf es auch keiner Prüfung, wie sich die durch diese Vorgänge geschaffene Gefahrenlage im konkreten Fall tatsächlich im einzelnen verwirklicht hat. Die vom Berufungsgericht angeführte Tatsache, daß der Zeuge Ke [REDACTED] auf Grund seiner Ortsbesichtigung vor und nach dem Brand einen Zusammenhang des Brandausbruchs mit den Kriegereignissen verneint hat, beruht nur darauf, daß er diese Zusammenhänge nicht erkannt und deshalb auch bei der Prüfung der Brandursache nicht berücksichtigt hat, so daß dieser Tatsache keine Bedeutung beizumessen ist.

5.) Der Beweis des ersten Anscheins für den ursächlichen Zusammenhang des Brandausbruchs mit den Kriegereignissen würde allerdings dann erschüttert werden, wenn die ernst in Betracht zu ziehende Möglichkeit bestünde, daß der Brand durch eine andere Ursache entstanden sei. Als eine solche Möglichkeit hat hier das Berufungsgericht eine Brandstiftung durch den Zeugen B [REDACTED] geprüft. Es hat hierzu festgestellt,

daß diese Möglichkeit nicht als völlig ausgeschlossen angesehen werden könne. Die Beweisaufnahme habe nur den Aufenthalt des B. während der Nacht, nicht aber seinen Verbleib vor Ausbruch des Brandes geklärt. Ebensowenig sei erwiesen, daß er keinen Anlaß gehabt haben könnte, einer späteren Rechenschaftslegung über seine Lagerverwaltung in dem abgebrannten Werk durch eine Brandstiftung vorzubeugen. Abgesehen von seinen nicht eindeutig geklärten Geschäften mit dem von ihm verwalteten Glas habe sich ergeben, daß er einem Kraftfahrer für dessen Kraftwagen Ersatzteile aus den in der Fabrik lagernden Beständen überlassen habe. Schließlich sei er auch aus seiner Stellung als Hilfspolizist alsbald entlassen worden, weil er nicht den Ruf einer hinreichenden charakterlichen Zuverlässigkeit gehabt habe. Hiernach könne der gegen ihn in Weilerswist entstandene Verdacht der Brandstiftung jedenfalls nicht als ausgeräumt angesehen werden. Diese Feststellungen des Berufungsgerichts können nicht dazu führen, daß die Möglichkeit einer Brandstiftung durch B. ernstlich in Betracht zu ziehen wäre. Die Grundsätze über den Beweis des ersten Anscheins stellen allerdings keine Umkehrung der Beweislast dar, die den an sich nicht Beweispflichtigen (hier also die Klägerin) nötigen würde, seinerseits den Gegenbeweis zu führen. Es genügt vielmehr schon, wenn der Gegner dartut, daß ein anderer Geschehensablauf auch nur in den Bereich ernstlich in Betracht zu ziehender Möglichkeit gerückt sei (RGZ 159, 289; RG DR 1940, 744). Hierfür kann aber nicht schon jeder Verdacht ausreichen; denn er

stellt ja nur eine Vermutung dar, die zwar nicht eines vollen Beweises, aber doch einer gewissen Erhärtung durch Tatsachen bedarf, bevor sie in den Bereich ernstlich in Betracht zu ziehender Möglichkeit aufrücken kann. Es kann hiernach nicht genügen, daß ein einmal auf Grund eines blossen Gerüchts aufgetauchter Verdacht nicht wieder völlig ausgeräumt ist. Er muß sich vielmehr auf Tatsachen stützen, die die betroffene Vermutung immerhin als so wahrscheinlich erscheinen lassen, daß diese Möglichkeit ernstlich in Betracht gezogen werden kann. Dies ist hier nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht der Fall. Seine Ermittlungen haben ihm vielmehr nur die Überzeugung verschafft, daß der gegen B. entstandene Verdacht der Brandstiftung "jedenfalls nicht ausgeräumt sei" und daß demgemäß diese Möglichkeit "nicht als völlig ausgeschlossen" erscheine. Es wäre rechtlich auch nicht möglich gewesen, aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme den weiteren Schluß zu ziehen, daß die Möglichkeit einer Brandstiftung durch B. ernstlich in Betracht gezogen werden könnte; denn hierfür hat die Beweisaufnahme keinen greifbaren Anhaltspunkt ergeben. Die vom Berufungsgericht angeführten Tatsachen, daß für B. kein lückenloser Alibibeweis erbracht worden sei, daß er für die Stellung eines Hilfspolizisten nicht den Ruf hinreichender charakterlicher Zuverlässigkeit gehabt habe, daß seine Glasgeschäfte nicht eindeutig geklärt seien, und daß er einem Kraftfahrer Ersatzteile für dessen Kraftwagen überlassen habe, können weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit als Umstände gewertet

werden, die die aufgetauchte Vermutung einer Brandstiftung durch ihn ernstlich zu erhärten geeignet wären, weil sie keineswegs auf eine vorsätzliche Brandstiftung hinzudeuten brauchen. Dem von der Revision der Klägerin angeführten Umstand, daß die Baulichkeiten bei Entdeckung des Brandes bereits an allen Seiten in hellen Flammen standen, hat das Berufungsgericht bei der Beurteilung einer Brandstiftung durch B. mit Recht keinerlei Bedeutung beigemessen; denn dieser Umstand kann die verschiedensten Ursachen haben und gestattet deshalb keineswegs den Schluß, daß eine Brandstiftung durch B. vorgelegen habe. Hiernach kann der Beweis des ersten Anscheins für den ursächlichen Zusammenhang des Brandausbruchs mit den Kriegsereignissen nicht als erschüttert angesehen werden.

6.) Demgemäß ist auch die Annahme des Berufungsgerichts, es sei nicht erwiesen, daß die Entstehung des Brandes nicht auf Kriegsereignisse zurückzuführen sei, rechtlich nicht haltbar. Das angefochtene Urteil war deshalb aufzuheben. Da die vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen bei ihrer richtigen rechtlichen Würdigung zu der gegenteiligen Beurteilung führen, daß der Kausalzusammenhang zwischen dem Brandausbruch und den Kriegsereignissen und damit das Vorliegen eines nach § 1 Ziff 7 AFVB nicht unter den Versicherungsschutz fallenden Kriegsschadens erwiesen ist und da hierfür keine weiteren Tatsachenfeststellungen erforderlich sind, war über die Sache selbst durch Abweisung der Klage zu entscheiden, ohne

daß es erst einer Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht bedurfte (Rosenberg, Zivilprozeßrecht 5. Aufl S 660). Da damit zugleich der Revision der Klägerin der Boden entzogen ist, war sie zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Dr. Canter	Dr. Drost	Dr. Haidinger
Dr. Benkard	Dr. Kuhn	